
Satzung

§1 Arbeitsbereich Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Jugendhilfe- und Förderverein e.V.". Er arbeitet im Bereich des Kyffhäuserkreises und hat seinen Sitz in Bad Frankenhausen.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Jugendhilfe- und Förderverein e.V. - nachfolgend Verein genannt- mit Sitz in Bad Frankenhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar die nachfolgenden gemeinnützigen Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
2. Die Ziele des Vereins werden insbesondere erreicht durch:
 - Das Betreiben von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, sowie Senioreneinrichtungen
 - Durchführung von Jugendsozialarbeit in Thüringer Schulen;
 - Durchführung von Projekten im Bereich der Jugendhilfe;
 - Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen;
 - Veranstaltung von Heimatabenden und Pflege des Salzsiedehandwerks
 - Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes und anderer Freiwilligendienste
 - Durchführung von Fortbildungen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und für ehrenamtlich Tätige
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden, welche die Aufnahme schriftlich beantragt und damit die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Beantragen juristische Personen (Vereine, Institutionen usw.) die Mitgliedschaft, ist deren Satzung dem Antrag beizufügen.
3. Über die vorläufige Aufnahme ohne Stimmrecht entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beschließt die Jahreshauptversammlung.
4. Bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes, wird innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Juristische Personen können jeweils mit einem Vertreter im Verein präsent sein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dessen Auflösung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein von Vereinen, Verbänden und Institutionen endet mit deren Auflösung.
4. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes kann ein anderes Mitglied, ein Verein, Verband oder eine Institution wegen Verstoß gegen die Satzung des Vereins ausgeschlossen werden. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen zuzusenden. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes.
6. Bei Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten oder zweimaligem unentschuldigtem Fehlen zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, dieses Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Das betroffene Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Satzung

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben werden vorrangig durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden und Fördermittel aufgebracht.
2. Die Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Verfügungsberechtigten des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand .

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, und dem Kassenwart. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.
2. Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte des Vereins. Die Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden den Stellvertreter und dem Kassenwart, jeder von ihnen ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von 3 Geschäftsjahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ordnungsgemäß einberufen.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig.

Satzung

5. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie nicht den Sinn der Satzung ändern, vorzunehmen.
6. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des § 2 , so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
7. Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt aus persönlichen oder anderen Gründen nicht bis zum Ende seiner Amtszeit ausüben, kann ein geeignetes Mitglied bis zur Neuwahl vom übrigen Vorstand berufen werden.
8. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können - auf Antrag des Vorstandes oder - auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins einberufen werden.
3. Mit Ausnahme der in § 9 verlangten qualifizierten Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sind bei ordnungsgemäßer Ladung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung, der durch den Vorstand gebildeten Ausschüsse,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und das Entgegennehmen des Rechnungsberichtes,
 - d) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Wahl der Revisoren,

Satzung

- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.
6. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung durch die Mitglieder können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet zu Händen des Vorstandes gelangt sind. Über die Aufnahme des Vorschlages entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 9 Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden.
2. Eine Dreiviertelmehrheit alle möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung des Vereins zu vertagen.
3. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann abweichend von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt offen, bei Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung wird dies durchgeführt.
2. In getrennten Wahlgängen werden der Vorsitzende der Stellvertreter und der Kassenwart gewählt.
3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Satzung

§ 11 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
3. Mindestens einmal jährlich ist den Mitgliedern ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu erstatten.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch mindestens 2, von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren. Diese haben über die Buch- und Kassenführung einen Revisionsbericht zu erstellen.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 beschlossen und tritt somit in Kraft.
2. Sie setzt die bisher existierende Satzung vom 12.12.2009 außer Kraft.